

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang
– Dezember 2025 –

Braun, Christian Nikolaus: **Limited Force and the Fight for the Just War Tradition.** – Washington, D. C.: Georgetown University Press 2023. 243 S., kt. \$ 44,95
ISBN: 978-1-6471-2345-1

Als im Januar 2024 amerikanische Streitkräfte Stellungen der Huthi-Milizen angegriffen haben, um diese von weiteren Attacken auf Handelsschiffe im Golf von Aden und im Roten Meer abzuhalten, haben wohl nur wenige Kommentatoren dies für „Kriegshandlungen“ in einem „Krieg“ gehalten. Andererseits kann man aber bei militärischer Gewalt, die Kollateralopfer verursachen kann und verursacht, nicht von Polizeieinsätzen reden – insbes. dann nicht, wenn Streitkräfte unterschiedlicher Staaten und Gruppen beteiligt sind. Gibt es aber neben der Rechtfertigung von kriegerischer Gewalt (falls man dies zugesteht) und jener von polizeilicher Gewalt noch ein drittes normatives Rahmenwerk, das Gewalt „unterhalb der Schwelle zum Krieg“ begründet? Gibt es, wie sich als Fachausdruck in der internationalen Debatte etabliert hat, ein *jus ad vim*? Diese Frage ist als ethisches Thema in Deutschland noch weitgehend unbeachtet geblieben. Sie wird in Christian Brauns Buch *Limited Force and the Fight for the Just War Tradition* mit zwei weiteren Themen zusammengeführt, nämlich jener nach der Ethik des gerechten Krieges bei Thomas von Aquin und dem seit zwei Jahrzehnten geführten „Lagerkampf“ zwischen Anhängern der sogenannten „klassischen Theorie des gerechten Krieges“ und den „Revisionisten“. Erstere folgen der von Michael Walzer in „Just and Unjust Wars“ (1977) vertretenen These, dass *ius in bello* und *ius ad bellum* voneinander unabhängig seien. Letztere verfechten den Standpunkt, dass ausgehend von individuellen Rechten das Recht zum Krieg und jenes im Krieg zusammengedacht werden müssen. Die „revisionistische“ Position impliziert dann, dass nur Kombattanten der „gerechten“ Kriegspartei überhaupt kämpfen dürfen und dass – moralisch betrachtet – die Kämpfer der ungerechten Kriegspartei bereits durch ihre Beteiligung am Konflikt unrecht handeln. B. selbst will diese Aufspaltung durch eine „kasuistische“ Methode, die sich an konkreten Fällen orientiert, überwinden. Diese Kasuistik muss aber „historische Aufmerksamkeit“ (9) zeigen und darf gleichzeitig die Stringenz der analytischen Philosoph:innen, die sich vorrangig dem revisionistischen Lager zuordnen, nicht vernachlässigen (ebd.). V. a. aber muss diese Kasuistik, so B., durch eine „Tugendethik“ ergänzt werden, weil es bestimmter Haltungen in der Ausdeutung und Anwendung von kasuistischen Kriterien bedarf.

In B.s Buch lassen sich drei Hauptteile unterscheiden: ein erster, der sich mit der gegenwärtigen Debatte um den „gerechten Krieg“ beschäftigt und eine Form von Kasuistik (nämlich jene von Albert R. Jonsen) unterstützend darlegt, ein zweiter, der über Thomas von Aquin handelt, und ein dritter, der sich konkret und kasuistisch mit den sogenannten „gezielten Tötungen“ und „begrenzten Militärschlägen“ (wie sie z. B. gegen die Huthi-Milizen erfolgen) beschäftigt. Von

inhaltlich besonderem Interesse ist eine Frage, die alle drei Abschnitte übergreift: Kann oder sollte militärische Gewalt nur auf der Basis verteidigender Gewalt legitimiert werden oder müssen bzw. dürfen auch vergeltungstheoretische Gesichtspunkte eine Rolle spielen? Entgegen dem Mainstream der Ansätze – sowohl bei „Walzerianern“ wie auch bei den „Revisionisten“, die nur (Selbst-)Verteidigung als legitimen Grund für militärische Gewalt anerkennen – tritt B. mit der Tradition für eine begrenzte Akzeptanz retributiver Gewalt ein. Allerdings ist die Diskussionslage in der Rechtswissenschaft durchaus komplex: Strafende Gewalt kann (und wird gegenwärtig zumeist) als eine Art von „Verteidigung“ verstanden (in sozial- und individualpräventiven Straftheorien). Umgekehrt kann aber auch Verteidigung als eine Art von Retribution verstanden werden, so dass der gewaltsame Schutz eines Rechtsguts eben als eine Art von Vergeltung für den Rechtsbruch, der im Angriff auf das betreffende Rechtsgut liegt, aufgefasst wird. Interessanterweise bringt B. das in der rechtstheoretischen Diskussion entscheidende Argument für einen vergeltungstheoretischen Ansatz nicht (oder nicht deutlich): Die Verteidigungslogik kennt keine inhärenten Grenzen. Sie führt von der Präemptionslogik zur Präventionslogik hinüber und greift dann in immer weitere Vorfelder aus, in denen noch Risiken vermutet werden können. Die Vergeltungslogik aber besitzt eine solche inhärente Grenze, die in der Schuld des Übeltäters liegt. Das Maß für die gerechte Strafe liegt in der Größe der Schuld.

B. gibt eine spannende Einführung in die anglo-amerikanische Interpretation von Thomas von Aquins Passagen zur Legitimität von Kriegen und verbindet diese gut mit den aktuellen Diskussionen. Für die philos. oder philologische Leser:in mag die Darstellung etwas zu sehr an der Literatur über Thomas orientiert sein und zu wenig am originalen Thomas-Text selbst. Aber viele eingebrachte Gedanken sind wichtig: So spricht der Vf. klar an, dass für Thomas nicht das Kriterium des gerechten Grundes an erster Stelle der Kriteriologie steht, sondern jenes der rechten Autorität. Mit James T. Johnson gibt er dafür zwei historische Gründe an (83; 85f). Aber der Sachgrund liegt wohl eher darin, dass Thomas bewusst ist, dass der gerechte Grund erst ausgedeutet werden muss. Die Frage nach der Deutungshoheit steht also sachlich vor jener nach dem Grund selbst. Zudem scheint Thomas bewusst zu sein, dass auch das Subjekt legitimer Verteidigung im politischen Feld erst durch Recht konstituiert wird. Hugo Grotius wird später auf die stoische Oikeiosis-Lehre zurückgreifen, um gewissermaßen „naturrechtliche“ Verteidigungssubjekte konstatieren zu können.

B. nähert sich dem Thema legitimer militärischer Gewalt von einem Standpunkt her an, der von der Politikwissenschaft und der Theorie internationaler Beziehungen geprägt ist. Die „just war tradition“ ist für ihn, wie er mehrmals betont (z. B. 32 mit Bezug auf George Weigel; 219 o. 222) ein Instrument staatspolitischer Führung („a tool of statecraft“). Der/dem Ethiker:in würde diese Beschreibung eines ethischen Reflexionsmodells als „Werkzeug“ vermutlich nicht ausreichen. Die Reflexion auf die Legitimität eigenen Handelns ist nicht nur instrumentell, ja im Grunde ist sie als instrumentelle sogar missverstanden, sondern sie ist eher „existenziell“ in dem Sinne, dass wir dem Reflexions- und Legitimierungsbedürfnis gar nicht entkommen können. Jedes Instrument wird mit Blick auf ein Ziel verwendet, und wäre Ethik Werkzeug, müsste sie auf ein Ziel gerichtet sein, welches als Ziel ja ebenfalls zuallererst ethisch rechtfertigungsbedürftig ist. Allerdings ist B.s Sorge völlig berechtigt, dass sich Ethiker zu sehr mit Prinzipien beschäftigen und den Standpunkt dessen außer Acht lassen, der politisch handeln muss. Es ist daher wertvoll, dass er in seinen kasuistischen Untersuchungen Muster vorgibt, wie Politiker:innen reflektieren können, wenn sie vor der Frage stehen, ob sie zu militärischer Gewalt bei Fällen wie den anfangs erwähnten Überfällen auf

Handelsschiffe und dergleichen greifen sollen. Zurecht aber weist er die These, dass es eines eigenständigen *ius ad vim* bedürfe, zurück, denn ein solches Recht wäre tatsächlich zu missbrauchsanfällig, würde faktisch v. a. militärisch starken Staaten in die Hände spielen und die Errungenschaften des Völkerrechts bei all den Krisen der Gegenwart noch weiter unterminieren, als das in der Gegenwart ohnehin geschieht.

Über den Autor:

Bernhard Koch, Dr., apl. Professor am Lehrstuhl für Moraltheologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und wiss. Mitarbeiter am Institut für Wehrmedizinische Ethik der Bundeswehr in München (bernhard.koch@theol.uni-freiburg.de)